

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

Mit E-Mail an:
st1@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.215.391

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Johanna Laura BAUMANN, LL.M.
Sachbearbeiterin

johanna-laura.baumann@bka.gv.at
+43 1 531 15-203945
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2021 0.078.310

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Führerscheingesetzes):

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 3 Z 3):

Im Entwurf ist vorgesehen, den Begriff „illegales Straßenrennen“ als Gesetzesbegriff in das FSG aufzunehmen. Dazu wird angeregt, in den Erläuterungen zumindest beispielsweise auch darzustellen, unter welchen Voraussetzungen Straßenrennen mit Kraftfahrzeugen erlaubt sein können, um eine entsprechende Abgrenzung vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit dem im Entwurf enthaltenen Tatbestand der Mithilfe bei „illegalen Straßenrennen“ wird auf Folgendes hingewiesen: Gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 FSG gilt als bestimmte Tatsache gemäß Abs. 1, wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden

Verkehrsvorschriften verstoßen hat. Daran anschließend folgt eine demonstrative Aufzählung von Verhaltensweisen, die jedenfalls als solches Verhalten zu qualifizieren sind. Vor diesem Hintergrund sollte die Hilfeleistung zur Abhaltung eines Straßenrennens, soweit sie keine solche Verhaltensweise beim Lenken eines Kraftfahrzeuges darstellt, aus systematischen Gründen nicht in die demonstrative Aufzählung des § 7 Abs. 3 Z 3 FSG aufgenommen werden (sondern ggf. in einer eigenen Ziffer).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu den Z 1 und 2 (§ 7 Abs. 3):

Im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot wird angeregt, den Tatbestand „illegales Straßenrennen“ in den Erläuterung noch näher zu umschreiben, um eine Beurteilung im jeweiligen Einzelfall, ob ein Sachverhalt unter den Tatbestand der Teilnahme an bzw. die Mithilfe bei einem „illegalen Straßenrennen“ zu subsumieren ist, zu vereinfachen.

Nach den im Entwurf vorliegenden Erläuterungen sind auch Rennen ohne Kontrahenten durch nur einen einzigen Lenker denkbar (sog. „Rennen gegen die Uhr“). Es wird empfohlen, dies gesondert zu erläutern (insbesondere inwiefern sich „Rennen gegen die Uhr“ von „bloßen“ Geschwindigkeitsüberschreitungen durch einen Lenker unterscheiden lassen).

Im Hinblick auf die Mithilfe bei Straßenrennen wird ebenfalls empfohlen, eine nähere Definition der möglichen Hilfestellungen vorzunehmen und insbesondere entsprechende Beispiele in die Erläuterungen aufzunehmen.

Zu Z 5 (§ 24 Abs. 3 fünfter Satz):

Im Zusammenhang mit der Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens in allen Fällen des § 7 Abs. 3 Z 3 FSG (sohin auch bei den demonstrativ genannten Geschwindigkeitsüberschreitungen) liegt – anders als bei den in § 99 Abs. 1 StVO 1960 genannten Delikten – zumindest nicht offenkundig auf der Hand, inwiefern die Begehung derartiger Delikte auf eine etwaige mangelnde gesundheitliche Eignung des jeweiligen

Lenkers oder Mithilfenden bei Straßenrennen schließen lässt. Dies sollte näher erläutert werden.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Führerscheingesetzes)

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 3 Z 3):

Da das Wort „illegal“ bislang noch nicht im FSG verwendet wird, wird zur Erwägung gestellt, es zB durch das Wort „unerlaubt“ zu ersetzen (vgl. etwa § 11 FSG, in dem von „unerlaubten technischen Hilfsmittel“ die Rede ist).

Zudem wird im Interesse der einfacheren Erfassung des Inhalts des umfangreichen Texts und einer einfacheren Zitierung zur Erwägung gestellt, die Z 3 weiter zu untergliedern, z.B. nach folgendem Muster:

3. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere
 - a) erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h,
 - b) das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden,

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

- c) das Übertreten von Überholverböten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen
- d) [...] und]
- e) das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen;

Zu Z 5 (§ 24 Abs. 3 fünfter Satz):

Auch der Text des § 24 Abs. 3 ist sehr umfangreich. Es wird angeregt, eine übersichtlichere Gestaltung des Text zu prüfen.

Zu Z 9 (§ 41 Abs. 14):

Es wird eine Formulierung in die folgende Richtung empfohlen:

„(14) Auf Delikte, die vor dem 1. Juli 2021 begangen worden sind, ist § 7 Abs. 3 Z 3, § 24 Abs. 3 Z 1a und 2, § 24 Abs. 3 fünfter Satz (hinsichtlich der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Delikte), § 26 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie § 26 Abs. 3 zweiter und dritter Satz in der Fassung [des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2021] anzuwenden.“

Zu Art. 2 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960)

Der Einleitungssatz hätte in Ergänzung der Angabe der Normenkategorie der letzten Änderung folgendermaßen zu lauten:

„Die Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2020, wird wie folgt geändert:“.

Zu Z 3 (§ 103):

Der Beistrich nach der Fundstellenangabe „BGBl. I Nr. xx/2021“ sollte entfallen.

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird angeregt, den ersten Satz sprachlich weiter zu präzisieren (z.B. in die Richtung: „Inhalt dieser Novelle des Führerscheingesetzes und der Straßenverkehrsordnung 1960 sind Verschärfungen [...]“ oder kürzer: „Die Sanktionen für Schnellfahren sollen verschärft werden“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu den Z 1 und 2 (§ 7 Abs. 3):

Es wird angeregt, den ersten Satz des ersten Absatzes umzuformulieren („Als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten nunmehr bereits Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als [...].“).

Zur Textgegenüberstellung:

Die Textgegenüberstellung wäre hinsichtlich der mit Z 5 des Entwurfs geplanten Änderung des § 24 Abs. 3 fünfter Satz FSG zu überarbeiten. In der Textgegenüberstellung wird offenbar irrtümlich zum Ausdruck gebracht, dass der siebente Satz des § 24 Abs. 3 geändert werden soll.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 19. April 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt